

**Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Mollenberg Südost“**



Der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.01.2020 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Mollenberg Südost“, gem. § 2 Abs.1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, in der Fassung vom 22.11.2019, gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Mollenberg südöstlich des bestehenden Weihers.

Im Sinne der Nachverdichtung soll das Grundstück mit der Fl.-Nr. 990/4 an der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Mollenberg-Südost“ geteilt werden und innerhalb dieses Bereichs die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes (in Verbindung mit dem Abriss der bestehenden Garage) bzw. eine Aufstockung der bestehenden Garage um ein weiteres Geschöß geschaffen werden. Die bislang in diesem Bereich getroffenen Festsetzungen lassen dies nicht zu.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich in der Zeit vom 25.11.2019 bis 06.12.2019, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie zur Planung zu äußern.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Mollenberg Südost“ (Stand 22.11.2019) wird mit Begründung (Stand 22.11.2019) einschließlich der Abarbeitung der Umweltbelange (Stand 22.11.2019) in der Zeit

vom 10.02.2020 bis 10.03.2020

in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell

Bauamt, Zimmer 2.3

Hauptstraße 28

88138 Sigmarszell

zu den allgemeinen Dienststunden

(Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Mittwoch von 14:00 bis 18:00 Uhr)

öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich dazu sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen unter folgendem Internet-Link abrufbar und einsehbar:

<https://www.hergensweiler.de/aktuelle-bauleitplanung-hergensweiler>

Innerhalb der Auslegungsfrist können die Stellungnahmen sowohl schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt (§ 4a Abs. 6 BauGB) bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Hinweise: Da der Bauleitplan im sog. beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Nr.1 BauGB aufgestellt wird und der Bauleitplan den Darstellungen des rechtgültigen Flächennutzungsplanes entspricht, ist dieser nicht im Wege der Berichtigung anzupassen. Ferner wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Zusätzlich zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet eine förmliche Beteiligung der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Hergensweiler, 22.01.2020

Wolfgang Strohmaier
Erster Bürgermeister

